

Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen eines Externen Datenschutzbeauftragten - online von ER Secure GmbH



ER Secure GmbH
In der Knackenu 4
82031 Grünwald

Telefon: **089 / 552 94 870**

Telefax: 089 / 552 94 879

Web: <https://www.er-secure.de>

E-Mail: info@er-secure.de

Geltungsbereich und Vorwort

Dieser Dienstleistungsvertrag gilt zwischen der ER Secure GmbH („Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Kunden bei Bestellung der ER Secure GmbH als Externer Datenschutzbeauftragter im Abo über 12 bzw. 36 Monate durch den Kunden („Auftraggeber“) über die Bestellseiten der Homepage der ER Secure GmbH (<https://www.er-secure.de/>).

Auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgt die Bestellung der ER Secure GmbH als Beauftragter für den Datenschutz gemäß Artikel 38 DSGVO, sowie § 38 BDSG-Neu.

Der Auftragnehmer übernimmt im Zusammenhang mit der Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers für den Auftraggeber die Erbringung von Leistungen eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe dieses Dienstvertrages.

Schwerpunkt der übernommenen Tätigkeit durch den Auftragnehmer ist die Beratung des Auftraggebers im Datenschutz (DSGVO / BDSG-Neu). Anfragen von Dritten, insbesondere von Kunden des Auftraggebers, werden nur in dem Umfang beantwortet, der für den Auftragnehmer gesetzlich verpflichtend ist. Bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers beachten.

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass Drittanfragen in erster Linie von dem Datenschutzkoordinator des Auftraggebers zu beantworten sind. Der Auftragnehmer steht hier lediglich in seiner beratenden Funktion zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Auftragnehmer keine Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen Dritter übernimmt, die nicht seinem Einflussbereich unterliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Auftragnehmer keinen Zugriff auf die nötigen Informationen hat.

Eine weitergehende Leistung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Umfang der Beratung ergibt sich aus den Regelungen in diesem Vertrag.

1. Pflichten des externen Datenschutzbeauftragten

Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird der Auftragnehmer nach seinem billigen Ermessen persönlich oder durch von ihm zu beschäftigendes Hilfspersonal als Ressource im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 DSGVO erfüllen. Als Hilfspersonal wird der Auftragnehmer seine Arbeitnehmer einsetzen.

2. Preise / Leistungsspektrum

2.1 Einmalige Pauschale

In den ersten drei Monaten ist der Supportaufwand sehr hoch. Deshalb berechnet der Auftragnehmer zu Vertragsbeginn eine einmalige Pauschale in Höhe von **1.250,- Euro zzgl. MwSt.**

Die Pauschale berechnet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter des Auftraggebers. Im Falle einer Beauftragung als Konzerndatenschutzbeauftragter, ist die Mitarbeiteranzahl des gesamten Konzerns ausschlaggebend.

In dieser Pauschale ist eine einmalige Bestandsaufnahme mit einem Berater per Telefon enthalten. Bestandsaufnahme bedeutet, dass der Auftragnehmer in einem ersten Telefonat den datenschutzrechtlich beratungsrelevanten Bedarf des Auftraggebers ermitteln kann.

Bei Abschluss eines Vertrages mit einer Laufzeit von mindestens drei (3) Jahren entfällt die einmalige Pauschale.

2.2 Externer Datenschutzbeauftragter inklusive Betreuung online: Pauschale für 1 Jahr

Für die Beauftragung als externer Datenschutzbeauftragter und die datenschutzrechtliche Betreuung online, berechnet der Auftragnehmer eine jährliche Pauschale in Höhe von **1.250,- Euro zzgl. MwSt.**

Die Höhe dieser Pauschale berechnet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter des Auftraggebers. Im Falle einer Beauftragung als Konzerndatenschutzbeauftragter, ist die Mitarbeiteranzahl des gesamten Konzerns ausschlaggebend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiteranzahl wahrheitsgemäß anzugeben und dem Auftragnehmer erhebliche Änderungen zeitnah mitzuteilen.

Alle Datenschutzprüfungen und die Datenschutz-Managementsoftware sind mit der Pauschale abgegolten. Es gibt keine Beschränkung bei der Anzahl an Verfahrensverzeichnissen. Alle Fragen, die durch den Auftraggeber oder dessen Datenschutzkoordinator per Telefon und Email erfolgen, sind mit der Pauschale ebenfalls abgegolten. Dies gilt nicht für Anfragen Dritter. Die Erfüllung des Dienstvertrages erfolgt gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO.

2.3 Leistungsspektrum: Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind:

- kostenfreie Datenschutz-Managementsoftware (Videoanleitungen, Checklisten, Aufgabenmanagement, Mustervorlagen, Verfahrensverzeichnisse, Informationspflichten)
- Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des BDSG-Neu

- Unterstützung bei der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse. Es gibt keine Beschränkung bei der Anzahl an Verfahrensverzeichnissen
- Soll / Ist Abgleich der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftraggebers zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO
- Unterstützung bei der Erstellung eines Maßnahmenkataloges nach Soll und Ist zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO
- Unterstützung bei der Erstellung von Dienstanweisungen / Betriebsvereinbarungen
- kostenfreie Nutzung des eLearning Systems durch den Auftraggeber
- kostenfreie Teilnahme an allen von dem Auftragnehmer erstellten Schulungen
- telefonische und elektronische Unterstützung des Datenschutzkoordinators des Auftraggebers zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Sofern die Kapazitäten es dem Auftragnehmer erlauben, erfolgt je nach Anliegen eine Rückmeldung innerhalb einer Woche.
- einfache Erstellung von Risikoanalysen und Datenschutz-Folgenabschätzungen mithilfe der Datenschutz-Managementsoftware
- Prüfung von Auftragsverarbeitungen
- Gegenstand des Vertrages ist zudem die allgemeine betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung des Auftraggebers zur Realisierung des Datenschutzes und der Datensicherheit gemäß BDSG - Neu und der DSGVO.

3. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

3.1 Vor-Ort-Besuche

Der Auftragnehmer bietet zusätzlich buchbare, kostenpflichtige Vor-Ort-Termine zur datenschutzrechtlichen Beratung, zur Durchführung von Bestandsaufnahmen oder zur Durchführung von Audits an. Auf Wunsch übernimmt der Auftragnehmer auch die Aufgaben eines Datenschutzkoordinators und erstellt beispielsweise Verfahrensverzeichnisse oder Informationspflichten. Bei einem mittelständischen Unternehmen genügen in der Regel fünf Arbeitstage um alle anfallenden Aufgaben vollständig durchzuführen. Dies hängt jedoch von vielen Faktoren ab und kann stark variieren. Diese Termine können gesondert beauftragt werden und werden wie folgt berechnet:

1 Tag:	1.500,- € exkl. MwSt.
3 Tage (aufeinanderfolgend):	2.850,- € exkl. MwSt.
5 Tage (aufeinanderfolgend):	3.950,- € exkl. MwSt.

4. Datenschutzkoordinator

Als Ansprechpartner für die Erfordernisse des Datenschutzes wird mindestens ein Mitarbeiter des

Auftraggebers als sogenannter Datenschutzkoordinator benannt. Der Auftragnehmer ist über den Datenschutzkoordinator berechtigt, notwendige Auskünfte und die für die Durchführung der Beratung erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Dies ist in Anbetracht der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen fachlich geeigneten Datenschutzkoordinator einzusetzen, der insbesondere gute Kenntnisse in den gängigen EDV-Anwendungen hat und die administrativen und operativen Prozesse des Unternehmens sehr gut kennt. Der Datenschutzkoordinator ist außerdem verpflichtet, alle Datenschutzbildungen, die der Auftragnehmer anbietet, über das durch den Auftragnehmer angebotene eLearning-Tool zeitnah zu absolvieren. Sämtliche Fragen von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des Auftraggebers werden von den Mitarbeitern des Auftraggebers bearbeitet und beantwortet. Für etwaige Rückfragen des Auftraggebers, steht der Auftragnehmer zur Verfügung.

5. Verschwiegenheit

5.1 Der Auftragnehmer und alle für ihn tätigen Mitarbeiter verpflichten sich zur Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen in Ausführung dieser Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, ob es sich um ein Geschäfts- oder sonstiges Geheimnis handelt, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

5.2 Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Hilfspersonal unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach Artikel 38 Abs. 5 DSGVO, § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 2 BDSG- Neu sowie § 203 Abs. 2a StGB.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten gemäß Art. 39 Abs. 1 Buchstaben d und e DSGVO berechtigt ist, sich selbstständig und unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Ebenso ist dem Auftraggeber bekannt, dass den Auftragnehmer gegenüber der zuständigen Behörde nur die Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der betroffenen Person trifft. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien darauf, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde im Regelfall vorab ankündigen soll, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, zeitnah für Abhilfe zu sorgen.

5.3 Der Auftraggeber darf die Benennung des Auftragnehmers bei berechtigtem Interesse gegenüber Dritten offenlegen, etwa gegenüber der Aufsichtsbehörde oder seinen Auftraggebern bei einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

Der Inhalt dieses Dienstvertrages ist vom Auftraggeber geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender, Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber Dritten offengelegt werden. Hiervon ausgenommen ist die Offenlegung des Vertrages, soweit der Auftraggeber dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Auftraggeber angewiesen ist, den Inhalt des Vertrages im Übrigen geheim zu halten.

5.4 Bei Verstößen zahlt der Schädiger dem Geschädigten einen per außergerichtlicher Vergleichsvereinbarung oder von einem Gericht zu bestimmenden Betrag als Schadensersatz, wenn die streitgegenständlichen Informationen als Geschäfts- oder sonstiges Geheimnis kenntlich gemacht wurden. Der konkrete Schaden ist jeweils nachzuweisen.

6. Gewährleistung

Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden von dem Auftragnehmer grundsätzlich entsprechend den vereinbarten Spezifikationen erbracht. Bei Vorliegen von Mängeln, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine Beschreibung des Mangels beizufügen. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Garantien, auch nicht hinsichtlich bestimmter Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften.

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt und Präzision. Dennoch ist die Erteilung von eindeutigen Handlungsempfehlungen aufgrund von unscharfen gesetzlichen Regelungen und mangelnder Rechtsprechung in manchen Fällen nicht möglich. Zudem ist eine Beurteilung der jeweiligen Sachlage abhängig von der Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen. Aus diesem Grund übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Ergebnisse und Empfehlungen.

Hat der Auftraggeber einen Mangel angezeigt und nachgewiesen, wird der Auftragnehmer diesen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch Beseitigung des Mangels oder durch Erbringung einer neuen Leistung, nacherfüllen. Für eine erfolgreiche Nacherfüllung werden dem Auftragnehmer mindestens zwei Versuche eingeräumt. Nach zwei fehlgeschlagenen Versuchen der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer, hat der Auftraggeber das Recht, den vereinbarten Preis zu mindern oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten.

7. Haftung

7.1 Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

7.2 Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, oder wenn der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter / dessen Hilfspersonal den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

7.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verschulden, des von ihm eingesetzten Hilfspersonals wie für eigenes Verschulden, entsprechend den Regelungen aus 7.1 bzw. 7.2.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Dienstvertrages die für seine Tätigkeit üblichen Versicherungen, insbesondere eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, abzuschließen und hält diese während der gesamten Tätigkeit für den Auftraggeber aufrecht.

7.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach erfolgten Prüfungen über die Ergebnisse in angemessener Form informieren und Hinweise zur korrekten Umsetzung notwendiger oder sinnvoller Maßnahmen geben, soweit erforderlich. Für die korrekte Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftraggeber, haftet der Auftragnehmer nicht.

8. Laufzeit

8.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein (1) Jahr und wird automatisch jeweils um ein (1) weiteres Jahr zu den im Angebot genannten Konditionen verlängert, wenn der Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf durch eine oder beide Vertragsparteien gekündigt wurde.

8.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus besonderem Grund bleibt unberührt.

Für den Auftragnehmer liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigender wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht innerhalb einer von dem Auftragnehmer bestimmten, angemessenen Frist ausgeführt hat, sofern der Auftragnehmer die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündigen wird, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist von dem Auftraggeber vorgenommen wird.

9. Rechnungsstellung

Der Auftraggeber erhält zum Beginn der Vertragslaufzeit eine Rechnung über die einmalige Pauschale (Vertragspunkt 2.1) und über die Pauschale für die Betreuung online als Externer Datenschutzbeauftragter (Vertragspunkt 2.2) mit 14 Tagen Zahlungsziel.

Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

10. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

10.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§126 Abs. 1,2 BGB). Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§126b BGB) ist ausgeschlossen.

Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

10.3 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag beurteilen sich nach deutschem Recht. Der Auftraggeber bindet sich an diese Festlegung auch für Streitigkeiten zwischen ihm und dem Hilfspersonal des Auftragnehmers, soweit diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag stehen.

10.4 Gerichtsstand ist München.